

Nummer 29
30. September 2026
Jahrgang 53

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 345 bis 362

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 124 der Stadt Duisburg in Duisburg -Rheinhausen-Mitte- für einen Bereich zwischen Beethovenstraße, Händelstraße, nördlich der Bezirksbibliothek Rheinhausen und des Finanzamtes Duisburg-West sowie Friedrich-Ebert-Straße vom 31.08.2026

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 für einen Bereich zwischen Beethovenstraße, Händelstraße, nördlich der Bezirksbibliothek Rheinhausen und des Finanzamtes Duisburg-West sowie Friedrich-Ebert-Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 124 -Rheinhausen-Mitte- vom 31.08.2026“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618)

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1308 -Rheinhausen-Mitte- "Friedrich-Ebert-Straße" eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch den Rat der Stadt am 01.12.2025 gefasst.
2. Die Veränderungssperre betrifft einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1308 -Rheinhausen-Mitte- "Friedrich-Ebert-Straße". Dieser umfasst einen Be-

reich zwischen Beethovenstraße, Händelstraße, nördlich der Bezirksbibliothek Rheinhausen und des Finanzamtes Duisburg-West sowie Friedrich-Ebert-Straße.

3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan von April 2026 dargestellt ist, kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1308 -Rheinhausen-Mitte- „Friedrich-Ebert-Straße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der/die Entschädigungsrechtigte Entschädigung verlangen. Er/Sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er/sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem/der Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 31. August 2026

Der Oberbürgermeister

Link

*Auskunft erteilt:
Frau Bullock
Tel.-Nr. 0203 283 984022
E-Mail: c.bullock@stadt-duisburg.de*

Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 03.09.2026, Aktenzeichen 95-42/91 97197, an Ahmad Alsaleh, zuletzt wohnhaft unbekannt (ehem. Lindenallee 55, 45127 Essen). Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Hasselberg, Tel.-Nr.: (0203) 283 983456

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 03.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 97198, an Ahmad Alsaleh, zuletzt wohnhaft unbekannt (ehem. Lindenallee 55, 45127 Essen). Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Hasselberg, Tel.-Nr.: (0203) 283 983456

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 07.09.2026, Aktenzeichen 232 000 543 722, an Liman Handel und Dienstleistung GmbH, zuletzt wohnhaft Am Nienhaushof 28, 47139 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 505, montags u. mittwochs 8-13 Uhr, dienstags 13-16 Uhr u. donnerstags 8-16 Uhr in der Zeit von Uhr bis Uhr. Auskunft erteilt Frau Kleinophorst, Tel.-Nr.: 0203/283-986991

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 07.09.2026, Aktenzeichen 21-33 PÜ 232 000 369 005, an RBC Rus- Business Consulting GmbH, zuletzt wohnhaft Königsberger Allee 63, 47058 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, montags u. mittwochs 08-13 Uhr, dienstags 13-16 Uhr u. donnerstags 08-16 Uhr in der Zeit von Uhr bis Uhr. Auskunft erteilt Frau Püttmann, Tel.-Nr.:

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 17.08.2026, Aktenzeichen 51-42/95 30661, an Roman Bocharnikov, zuletzt wohnhaft : Nomericher Str. 58, 47137 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 116, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Quass, Tel.-Nr.: 0203 283 983668

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 25.08.2026, Aktenzeichen 222005668070 SB115, an Björn Lasch, zuletzt wohnhaft Bronkhorstr. 150 47137 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Von-der-Mark-Str. 36, 47139 Duisburg, Zimmer 410, montags-freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Pietrzak, Tel.-Nr.: 0203 985836

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 07.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 Da 30663/30664, an Stefan Mihaylov, zuletzt wohnhaft Hadzhi Dimitar Str, 91, Karama, Bulgarien. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 113, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Dabanli, Tel.-Nr.: 0203 283-983372

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 06.08.2026, Aktenzeichen 32-23 Lü Listen-Nr.: 20727/2026, an Octavian Ciurariu, zuletzt wohnhaft Rheinpreußenstr. 54, 47198 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str. 80 , 47167 Duisburg, Zimmer 220, dienstags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Lübcke, Tel.-Nr.: 0203 283-985794

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 09.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 Grä 97214, an Sasho Donchev Gardev, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Gräfe, Tel.-Nr.: 0203 283 983433

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 09.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 97215, an Georgiev, Nikolay Ivanov, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Gräfe, Tel.-Nr.: 0203 283 983433

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 28.08.2026, Aktenzeichen 51-42/91 97216, an Frau Raneem Mohsen, zuletzt wohnhaft Bergiusstr. 25, 47119 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Gräfe, Tel.-Nr.: 0203 283 983433

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 10.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 97217, an Marvin Seidelmann, zuletzt wohnhaft unbekannt (zuletzt wohnhaft: Scholtenhofstr. 8, 47119 Duisburg). Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Becker, Tel.-Nr.: (0203) 283 983323

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 11.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 97218 Antrag, an Herrn Matthias Dreßler, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, Zimmer 305, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr. Auskunft erteilt Frau Antoszkiewicz, Tel.-Nr.: 0203 283 983301

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 11.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 , an Michel Reiferscheid , zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schulz, Tel.-Nr.: 0203 283-983731

des Dokuments des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg vom 11.09.2026, Aktenzeichen 2112270010655, an Muhammad Rafique, zuletzt wohnhaft Heckenstr. 67, 47058 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Schifferstr. 98-100, 47059 Duisburg, Zimmer EG, Mo und Mi in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Fourier, Tel.-Nr.: 0203283984768

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 15.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 30686, an Ahmed Azizi, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Jelleßen, Tel.-Nr.: 0203-283 983501

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 15.09.2026, Aktenzeichen 32-23 Lü, an Patrick Turow, zuletzt wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 194, 47179 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str. 80,, 47167 Duisburg, Zimmer 220, dienstags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Lübcke, Tel.-Nr.: 0203283985794

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 15.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 St Mak.,Ami., an Herrn Azizkhon Makhmudov-Demianenko, zuletzt wohnhaft Tankopija-Str. 35/1, 61000 Charkiw/Ukraine. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 304, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Staek, Tel.-Nr.: 0203/283-983754

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 16.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 30689, an Viktor Kalnytskyi, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47049 Duisburg, Zimmer 113, Montags und Donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr. Auskunft erteilt Frau Dabanli, Tel.-Nr.: 0203283983372

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 16.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 UV 30693, an Frolov Oleksii, zuletzt wohnhaft Ukraine. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, Montags bis Freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Lewke, Tel.-Nr.: 0203 283 - 985213

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 21.09.2026, Aktenzeichen 232 000 537 331, an Halwist Bilbas, zuletzt wohnhaft Koloniestr. 155, 47057 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 505, Montags u. Mittwochs 8-13 Uhr, Dienstags 13-16 Uhr u. Donnerstags 8-16 Uhr. in der Zeit von Uhr bis Uhr. Auskunft erteilt Frau Hoffmann, Tel.-Nr.: 0203 283 986991

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 17.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 96520 (4), an Walaa Alkhalil, zuletzt wohnhaft Biesenstr. 19, 47137 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Hasselberg, Tel.-Nr.: 0203 283 983456

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 17.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 Kr 97221, an Herr Andrii Shevchenko, zuletzt wohnhaft Overbruchstr. 65, 47178 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 214, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Krüßmann, Tel.-Nr.: 0203/283983-559

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 17.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 Kr 97220, an Herr Ihor Snihovyi, zuletzt wohnhaft Ukraine. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 214, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Krüßmann, Tel.-Nr.: 0203/283983-559

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 17.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 30687/30688, an Oleksii Myshkovskyi, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 22, montags und donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Stengl, Tel.-Nr.: 0203 283 983758

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 08.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 96122, an Aisha Ali Ahmed+, zuletzt wohnhaft Voßstr. 34, 47137 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Jacobs, Tel.-Nr.: 0203 283 983433

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 21.09.2026, Aktenzeichen 21-33 Ry 232 000 533 514, an IVB Generalunternehmung GmbH, zuletzt wohnhaft Schreiberstr. 12-14, 47058 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, montags u. mittwochs 8-13 Uhr, dienstags 13-16 Uhr u. donnerstags 8-16 Uhr in der Zeit von Uhr bis Uhr. Auskunft erteilt Frau Ryborsch, Tel.-Nr.: 0203/283-3114

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 16.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 91266, an Marinova, Lyubka, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schulz, Tel.-Nr.: 0203 283-983731

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 16.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 91266, an Marinova, Lyubka, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schulz, Tel.-Nr.: 0203 283-983731

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 17.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 91266, an Marinova, Lyubka, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schulz, Tel.-Nr.: 0203 283-983731

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 17.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 97242, an Herr Timo Wilken, zuletzt wohnhaft unbekannt (ehem. Weidmannstr. 24, 47166 Duisburg). Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Hoppe, Tel.-Nr.: (0203) 283 983484

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 17.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 97240, an Timo Wilken, zuletzt wohnhaft unbekannt (ehem. Weidmannstr. 24, 47166 Duisburg). Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Becker, Tel.-Nr.: (0203) 283 983323

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 17.09.2026, Aktenzeichen 51-42/91 97241, an Timo Wilken, zuletzt wohnhaft unbekannt (ehem. Weidmannstr. 24, 47166 Duisburg). Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Becker, Tel.-Nr.: (0203) 283 983323

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 09.09.2026, Aktenzeichen 51-42/95 Stf 30694/30695, an Urs Müller, zuletzt wohnhaft Orsoyer Allee 3, 47445 Moers. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Steffens, Tel.-Nr.: 0203 283 983756

Hinweis:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden die vorstehend genannten Dokumente zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200639880 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. September 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201038738 (alt 101038735) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. September 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200441156 (alt 100441153) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. September 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201994674 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. September 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201595059 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. September 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758467843 (alt 28467843) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. September 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3217000623 (alt 11700620) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. September 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3215103833 (alt 115103830) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. September 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Einebnung von Reihengrabfeldern

Die Reihengrabstätten auf dem

Friedhof	Feld	Nr.	Ablauf der Ruhefrist
Alt-Walsum	R/15	0109-0142	17.12.2027
	RA/34	0001-0057	11.04.2027
	UR/13	0080-0087	28.01.2028
	URA/6	0001-0011	21.11.2027
Aldenrade	R/22	0181-0225	10.08.2027
	UR/6	0196-0235	20.12.2027
Fiskusstraße	RA/5	0901-1023	04.06.2027
Nordfriedhof	R/26	0001-0027	17.07.2027
Bügelstraße	R/I	0270-0326	29.08.2027
	RA/14	0001-0026	19.04.2027
	UR/9	0138-0181	20.11.2027
	URA/13	0001-0003	27.09.2027
Eisenbahnstraße	UR/B3	0025-0040,0048	22.04.2027
Parkfriedhof	K/72	0122	29.04.2027
	R/70	0031	04.01.2027
	R/70	0047-0069	20.12.2027
	R/74	0018a-0026a	23.09.2027
	UR/41	0049	11.01.2027
	UR/41	0069-0090	20.12.2027
Essenberg	RA/4	0010-0011-0011a-0024	10.10.2027
	UR/8	0005-0008	10.06.2027
Waldfriedhof	R/33	0846-0853	24.07.2026
	R/33	0857-0871	02.08.2027
	R/33	0875-0878	25.09.2027
	R/33	0880-0881	16.10.2027
	R/33	0893-0899	26.12.2027
	R/33	0911-0913	27.12.2027
	R/33	0941-0943	08.01.2027
	R/33	0954-0961	31.01.2027
	R/33	0972-0979	14.03.2027
	R/33	0990-0997	18.05.2027
	R/33	1008-1014	25.06.2027
	RA/40	0001-0144	01.05.2028
	UR/62	0001-0143	20.03.2027
	UR/62	0276-0281	29.01.2027
	UR/62	0285-0290	08.03.2027
	UR/62	0297-0302	03.04.2027
	UR/62	0309-0317	18.04.2027

	UR/62	0324-0332	07.05.2027
	UR/62	0339-0340	28.05.2027
	UR/62	0339-0347	11.07.2027
	UR/62	0354-0362	01.08.2027
	UR/62	0369-0377	18.09.2027
	UR/62	0384-0392	19.11.2027
Trompet	K/6	0054-0055	05.07.2027
	K/6	0061	22.08.2027
	UR/6	0049-0061	04.12.2027
Mühlenberg	K/M-2	0016	09.01.2027
	K/8	0044	06.09.2027
	R/7	0067-0086	12.12.2027
	R/8	0557-0653	28.12.2027
	RA/2	0017,0033-0064	16.12.2027
	UR/4	0001-0016	22.11.2027
	UR/5	0099-0107	28.12.2027
	URA/6	0001	11.10.2027
Buchholz	R/17	0001-0045	18.12.2027
	UR/2	0050-0056	23.03.2026
	UR/2	0107-0137	11.11.2027
Ehingen	R/5	0018-0025	22.08.2027
	UR/1	0078-0084	19.02.2027

sollen nach Ablauf der Ruhefristen eingeebnet werden.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden hiervon unter Hinweis auf den § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR vom 01.01.2025 unterrichtet.

Sie werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabsteine und Steineinfassungen rechtzeitig zu entfernen, da sie sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt oder anderweitig verwendet werden. Die genauen Einebnungsdaten werden durch entsprechende Hinweisschilder auf den jeweiligen Feldern bekannt gegeben.

Duisburg, den 29.Juli 2026

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Knut Hammesfahr
Bereichsleiter
Friedhöfe/Krematorium

Sebastian Centamore
Arbeitsgruppenleiter
Kundenservice Friedhöfe/Krematorium

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2025 der Stadtwerke Duisburg Metering GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Duisburg Metering GmbH hat am 23. Juli 2026 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 festgestellt und der Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2025 zugestimmt. Der Fehlbetrag des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 2.898.892,27 EUR wird gemäß Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag von der Netze Duisburg GmbH übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05. Oktober bis 30. Oktober 2026 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasset Partnerschaft mbB, Duisburg**, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Duisburg Metering GmbH, Duisburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Duisburg Metering GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen,

für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die

internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet,

im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „intelligenter Messstellenbetrieb“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis

zum 31. Dezember 2025 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage des Prüfungsurteils

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 18. Mai 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Pauls
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der hydrogenXpertise GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der hydrogenXpertise GmbH hat am 06. Juli 2026 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wie folgt festgestellt:

Die Gesellschafterversammlung der hydrogenXpertise GmbH beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.991,93 EUR aus dem Geschäftsjahr 2025 auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05. Oktober bis 30. Oktober 2026 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg**, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die hydrogenXpertise GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der hydrogenXpertise GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen

unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 18. Juni 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger	Kawaters
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2025 der Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH hat am 08. Juli 2026 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wie folgt festgestellt:

Der Gesellschafter der SWDU EH GmbH hat beschlossen, den Jahresgewinn EAT in Höhe von 739.900,10 EUR an die SWDU abzuführen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05. Oktober bis 30. Oktober 2026 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft

zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses - geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n. F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach

den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu der Tätigkeit nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Duisburg, den 15. Mai 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger
Wirtschaftsprüfer

Kawaters
Wirtschaftsprüfer

Preisanpassung für Fernwärme zum 1. Oktober 2026

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an die Fernwärmekunden in den Ortsteilen Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Bruckhausen, Hochheide und Klinikum Fahrn.

Änderung der Fernwärmepreise

Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preisliste Wärme Classic (ehemals TA Niederrhein, TA 01 02 03 14 und TA 05 09 18) und Wärme Profi (ehemals SV 02 [a], SV 02 [b] und SV 05 09 18 [a] – [f]) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide und Klinikum Fahrn ändern sich zum 01.10.2026 wie folgt:

	von	auf
Lohn [L]	22,21 €/h (Stand 01.01.2026)	22,49 €/h (Stand 01.07.2026)
Gasindex [G]	182,90 €/t (07/2025–12/2025)	179,80 €/t (01/2026–06/2026)
Investitionsgüterindex [I]	118,3 (07/2025–12/2025)	119,8 (01/2026–06/2026)
Heizöl [HEL]	75,81 €/hl (07/2025–12/2025)	98,02 €/hl (01/2026–06/2026)
Holzindex [B]	226,30 (07/2025–12/2025)	258,30 (01/2026–06/2026)
Wärmeindex [W]	165,40 (07/2025–12/2025)	163,6 (01/2026–06/2026)
Index Strom, Gas, Fernwärme [E]	153,10 (07/2025–12/2025)	144,8 (01/2026–06/2026)

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 9 % durch die Lohn-, zu 18 % durch die Gaspreisindex-, zu 18 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 13 % durch die Heizölpreis-, zu 21 % durch die Holzindexveränderung und zu 4 % durch die Indexveränderung Strom, Gas und Fernwärme bestimmt.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Wärme Classic (ehemals TA Niederrhein) gemäß Ziffer 1a) beträgt damit ab dem 01.10.2026 beispielsweise 8,470 Ct / kWh [netto] bzw. 10,079 Ct / kWh [brutto bei 19 % UmSt.] und der Jahresgrundpreis gemäß Ziffer 2a) 47,68 €/kW [netto] bzw. 56,74 €/kW [brutto bei 19 % UmSt.]. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise steigt der Preis um durchschnittlich 2,28 %.

Zum 01.10.2026 treten die neuen Preislisten in Kraft.

[1] Für die Preisliste Wärme Classic für den Ortsteil Rumeln-Kaldenhausen ändert sich der Ausgleichsbetrag (Besitzstand) entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat, zurzeit 165, zum 01.10.2026 von 23,82 €/h [Monatsvergütung: 3.672,00 €, Ausgleichsbetrag (Besitzstand): 258,00 €, gesamt 3.930,00 €] auf 24,53 €/h [Monatsvergütung: 3.778,00 €, Ausgleichsbetrag (Besitzstand): 270,00 €, gesamt: 4.048,00 €]. Es ändert sich der Grundpreis.

[2] Für die Preisliste Wärme Classic (ehemals Preisliste Sonderprogramm Verdichtung 2002–2004) ändert sich der Ausgleichsbetrag (Besitzstand) entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat, zurzeit 165, zum 01.10.2026 von 23,82 €/h [Monatsvergütung: 3.672,00 €, Ausgleichsbetrag (Besitzstand): 258,00 €, gesamt: 3.930,00 €] auf 24,53 €/h [Monatsvergütung: 3.778,00 €, Ausgleichsbetrag (Besitzstand): 270,00 €, gesamt 4.048,00 €]. Es ändert sich der Arbeits- und der Grundpreis.

[3] Verbrauchsabgrenzung: Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 30.09.2026 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

Duisburg, 30. September 2026
Fernwärme Duisburg GmbH



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-982995
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH
SCHAUSPIEL
OPER
BALLET
KONZERT

www.theater-duisburg.de

